

# **Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2012 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät als Satzung beschlossen.

## **§ 1 Einladung**

(1) Der Fakultätsrat wird vom Dekan (im Folgenden: Vorsitzender)<sup>1\*</sup> einberufen. Dieser bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) der Sitzung.

(2) Auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern muss ein Gegenstand, der zum Aufgabengebiet des Fakultätsrates gehört, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu versenden. Die elektronische Übermittlung gilt ebenfalls als Schriftform im Sinne dieser Geschäftsordnung. Beschlussvorlagen sollen, soweit möglich, beigefügt werden. Die frist- und formlose Einberufung in dringenden Fällen bleibt unberührt.

## **§ 2 Teilnahme von Nichtmitgliedern**

(1) Zur Unterstützung des Vorsitzenden nimmt der Fakultätsgeschäftsführer an den Sitzungen beratend teil. Die Geschäftsstelle des Fakultätsvorstandes und des Fakultätsrates nimmt an den Sitzungen als Schriftführer teil.

(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Fakultätsrates Nichtmitglieder als Sachverständige hinzuziehen. Individuell betroffene Mitglieder der Fakultät können auf ihr Verlangen zur Sache gehört werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(3) Für Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren ist § 8 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Tübingen zu beachten. Sie bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird über Anträge zur Änderung und Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Fakultätsrates widersprechen.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung verhandelt und keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **§ 5 Eilentscheidungen**

Der Vorsitzende unterrichtet den Fakultätsrat in der nächstfolgenden Sitzung über getroffene Eilentscheidungen und die Gründe für die Eilentscheidung (§ 8 Abs. 4 Grundordnung der Universität Tübingen).

#### **§ 6 Anträge**

(1) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Fakultätsrates, so hat ihn der Vorsitzende zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

#### **§ 7 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner**

(1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der Vorsitzende. Er kann die Antragsteller, sich selbst und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.

(2) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können außerhalb der Rednerliste berücksichtigt werden.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Verfahrensanträge, insbesondere Anträge auf

- die Berichtigung eines Verfahrensfehlers
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 2
- die Beschränkung der Redezeit
- die Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- die Schließung der Rednerliste
- den Schluss der Debatte
- geheime Abstimmung
- die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

## **§ 9 Wahrung der Verschwiegenheit**

Die an einer Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personalangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5 LHG).

## **§ 10 Art der Abstimmungen**

(1) Der Fakultätsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(2) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierbei sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Tübingen zu beachten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Tübingen sind zu beachten.

(5) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Tübingen zu beachten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Außerdem findet auch hier § 10 Abs. 4 Anwendung. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

## **§ 11 Reihenfolge der Abstimmungen**

- (1) Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge vor, so ist zunächst über diese und dann über den Hauptantrag abzustimmen.
- (2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere selbständige Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle anderen Anträge.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Fragen, über die abgestimmt werden soll. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

## **§ 12 Sondervotum**

Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. Es ist dem Beschluss des Fakultätsrates beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Fakultätsrates unterzeichnet werden.

## **§ 13 Führung des Protokolls**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Fakultätsrates ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Fakultätsrates spätestens mit der Einladung zu der übernächsten Sitzung des Fakultätsrates zuzuleiten.
- (3) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift beim Vorsitzenden des Fakultätsrates eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen.

## **§ 14 Beratende Ausschüsse**

- (1) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein vom Fakultätsrat benanntes Mitglied des Ausschusses.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen.
- (3) Die Ausschüsse können Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Sie gilt entsprechend auch für die Ausschüsse.

Tübingen, den 19.07.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor